

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 31. Freitag den 18. April 1828.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Nagold. Freudenstadt. [An sämtl. Orts-Vorstände der Oberamts-Bezirke.] Das längst bestehende, und den Orts-Vorständen durch gedruckte oberamtliche Erlasse vom Späthjahr 1826 umständlich entwickelte Verbot des Hausfrens haben dieselbe auf das strengste zu beobachten, und gegen jeden Hausfren, insbesondere aber gegen die neuerdings eindringende Juden, um so mehr auszuführen, als durch das Hausfren den ortsangeseffenen Handels- und andern Gewerbs-Leuten Schaden zustoßt, und es besondere Pflicht der Orts-Vorstände ist, jene Klasse ihrer Amts-Untergehörigen, welche mit Beschwerden des Staats und der Gemeinde so sehr angelegt ist, gegen solche schädliche Einflüsse besonders in Schutz zu nehmen.

Den 14. April 1828.

Die K. Oberämter.

Engel. Hettler.

Oberamt Nagold.

Nagold. Vermöge hohen Regierungs-Befehls vom 12ten v. M. sind die bisher in den Städten Altenstaig, Wildberg, und in dem Städtchen Verneck bestandenen örtlichen Brücken- und Pflaster-Gelder ganz aufgehoben, und das in der Stadt Nagold bestehende Pflaster- und

Brücken-Geld auf den Tarif vom 13ten April 1808 (Reg.-Bl. p. 257) herabgesetzt worden; was andurch zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 12. April 1828.

K. Oberamt.

Engel.

Nagold. Da trotz der mehrfältig geschehenen Verordnungen und getroffenen Anordnungen dennoch Fälle vorkommen, daß unreife Milch-Kälber verkauft werden, so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Jedem, welcher eine solche Gesetzes-Übertretung der unterzeichneten Stelle sogleich namhaft macht, die gesetzliche Anbring-Gebühr von 2 fl. 10 kr. unter Verschweigung seines Namens ausbezahlt werde. Den 14. April 1828.

K. Oberamt.

Engel.

Nagold. Da der Termin 1. Jul. herannahet, so werden sämtliche Stadt- und Gemeinderäthe hiemit dringend aufgefordert, auf die Beitreibung der laufenden Steuern und des Einhalten der zu Bezahlung der alten Ausstände angeraumten Termine um so eifriger ihr Augenmerk zu richten, als sie für eine dießfalls an den Tag kommende Nachlässigkeit strenge Rüge unabwendbar erhalten werden.

Den 15. April 1828.

K. Oberamt.

Engel.

Ragold. Sämmtliche Gemeinde-
räthe werden andurch noch einmal auf
die Befolgung der in dem Intelligenz-
Blatt d. J. vom 30sten März, Nro. 26,
Seite 111 enthaltenen Aufforderung zur
zweckmäßigen Herstellung der Wege auf-
merksam gemacht, damit ihnen nach Ver-
fluß des gegebenen Termins keine Aus-
sicht übrig bleibe, wenn sie wegen man-
gelhafter Befolgung oder Unterlassung je-
ner Anordnungen zur strengen Strafe ge-
zogen werden.

Den 16. April 1828.

R. Oberamt.

Engel.

Ragold. Oberthalheim. Der
Joseph Ade von Oberthalheim, wandert
nach Nassau, im Großherzogthum Baden,
aus, und wird von den Behörden seines
Vaterlandes durch den Bürger Dionis
Bischoff zu Oberthalheim, auf Jahresfrist
vertreten. Den 15. April 1828.

R. Oberamt.

Engel.

Ragold. Dadurch, daß in den neue-
ren Formularen zu Abfassung eines Ge-
burts-Briefs kein besonderer Text zu Ein-
tragung des Prädikats der betreffenden
Personen eingeht, scheinen die mei-
sten Stadt- und Gemeinderäthe der Mei-
nung zu seyn, es sey kein Prädikats-Zeug-
niß nach der neueren Form der Geburts-
Briefe mehr erforderlich. Dieß ist aber
eine ganz irrige Meinung, denn die Vor-
steher derjenigen Gemeinde, in welcher ein
Auswärtiger zum Gemeinde-Angehörigen
aufgenommen werden (übersiedeln) will,
können auf keinem andern Wege, als auf
dem, des Zeugnisses des Vorsteher des
seitherigen Wohnorts eines Auswärtigen,
darüber sichere Kenntniß erhalten, welche
moralische Eigenschaften eine solche Per-
son besitze, und ob es durch sein seitheri-
ges Benehmen Lob oder Tadel verdiene.

Man sieht sich daher zur öffentlichen

Bekanntmachung veranlaßt, daß künftig
bei der unterzeichneten Stelle kein Ge-
burts-Brief mehr werde gesiegelt und beur-
kundet werde, wenn demselben kein ge-
meinderäthliches Prädikats-Zeugniß ange-
hängt ist, und daß man diejenige Gemein-
deräthe, welche einen Geburts-Brief ohne
beigesetztes Prädikat unterschreiben, nicht
nur zur Strafe ziehen, sondern auch in
die Bezahlung der, den Parthieen durch
die verursachte Zeit-Versäumnis zc. her-
beigeführten Unkosten versallen werde. Im
übrigen werden die Stadt- und Gemein-
deräthe auf den Inhalt des §. 4 der höch-
sten Bekanntmachung vom 3ten Septem-
ber 1825 (Reg.-Bl. 1825, Nro. 35, pag.
483) verwiesen, nach welchem über das
bei Ausstellung eines Geburts-Briefes den
Parthieen zu ertheilende Zeugniß förm-
lich abgestimmt werden muß, aufmerksam
gemacht.

Ragold, den 15. April 1828.

R. Oberamt.

Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Den Ortsvorstehern
des Oberamts-Bezirks geht der strengste
Befehl, sich unverweilt der ordnungsge-
mäßigen Herstellung der Wege, mit Eifer
und Genauigkeit zu unterziehen, unter
dem Anhang zu, daß Nachlässigkeiten hier-
in, welche bei der demnächst folgenden
Visitation gefunden werden, unnachsicht-
liche Strafen für sie um so mehr zu Fol-
ge haben, als sie mit der ihnen zustehen-
den Straf-Befugniß ihre Amts-Angehö-
rigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit
hierin anhalten können und sollen. Nicht
minder ist auf gehörige Ausbesserung des
Baumsäges, der Schranken, Wegweiser,
Orts-Tafeln, so wie auf Deffnung der
Gräben und Dohler, Bedacht zu nehmen.

Den 10. April 1828.

R. Oberamt.

Hettler.

Oberamtsgericht Nagold.

Wenden. [Mundtödt = Erklärung.]
Durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom
heutigen Tag ist Martin Renz, Baur zu
Wenden für mundtödt erklärt, und als
dessen Curator Friedrich Hartmann, Baur
von eben daher aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit unter dem Bemerk-
ten zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß weder aus einem mit gedachtem Renz,
sowohl auf Borg, als auch gegen baare
Bezahlung eingegangene Vertrag, noch
auf ein demselben bewilligendes Vorgehen
von Geld, Naturalien, so wie überhaupt
auf irgend eine Forderung, wenn deren
Contrahiren sich nicht auf die Einwilli-
gung des Curators gründet, Rechtshülfe
geleistet werden wird.

Nagold, den 14. April 1828.

K. Oberamtsgericht.

Hoffacker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Vereinigung des
Unterpand-Besens in der Gemeinde Un-
ter-Islingen.] Der Pfand-Kom-
missaire Heinrich vollendete am 9ten
d. Mts. in der Gemeinde Unter-Islingen
das Pfand-Vereinigungs-Geschäft, und
legte das neue Unterpands-Buch an.

Dies wird nun mit dem Anfügen zur
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von
dem gedachten Tage an, die Verpfän-
dungen in jener Gemeinde nach dem
Pfand-Gesetz vom 15ten April 1825 und
die Konturfe nach dem neuen Prioritäts-
Gesetz, beziehungsweise nach dem Art.
28 des Einführungs-Gesetzes von glei-
chem Tage, werden behandelt werden.

Den 15. April 1828.

K. Oberamtsgericht.

Weinland.

Kameralamt Dornstetten.

E r l a ß

des Kameralamts Dornstetten
an
die Schultheißen-Aemter des Ka-
meral-Bezirks.

Da durch die Verordnung des Königl.
Finanz-Ministeriums vom 18ten März
d. J. (Reg.-Bl. Nro. 27, Seite 149)
wonach bestimmt worden ist:

daß nur das eigentliche Malz (zum Rei-
men gebrachtes Getreide), welches zur
Brannt-Wein-Fabrikation verwendet
wird, ein Gegenstand der Malzsteuer
seyn soll.

Die früher ertheilte Erläuterungen,
daß auch das zum Branntwein-Bren-
nen bestimmte sogenannte trockene Mo-
gen-Malz — der Malzsteuer unterliege
— als aufgehoben zu betrachten sind;
so wird dieses mit dem Anhang bekannt
gemacht, daß

- 1) denjenigen Branntwein-Brennern,
welchen von dergleichen nicht ge-
malztem Getreide, (Kernen, Mo-
gen &c.) seit dem 1sten Januar d.
J. eine Malzsteuer angesetzt wor-
den seyn sollte, dieselbe wieder zu-
rück erstattet werde, wenn dieses un-
gemalzte Getreide unvermischt mit
Malz — zur Mühle gebracht wur-
de, im entgegengesetzten Fall aber:
- 2) wenn nämlich wirkliches Malz mit
ungemalztem Getreide zur Mühle
gebracht worden; so muß nach Art.
34 des Wirthschafts-Abgaben-Ge-
setzes das Ganze als Malz behan-
delt werden.
- 3) Sind nach Maafgabe der Verfü-
gung vom 18ten März d. J. auch
die Mäller nicht mehr verbunden,
auf die zum Branntwein bestimm-
ten Früchte, wenn sie zum Schro-
ten in die Mühle gebracht werden,

dasjenige anzuwenden, was das Gesetz hinsichtlich des Malzes von ihnen fordert, dagegen haben sie genau darauf zu sehen, ob nicht wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht wird, und wenn sie solches ohne Erlaubniß-Schein erhalten, den Acciser ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen; ebenso findet:

- 4) die frühere Bestimmung, daß über das zur Vieh-Fütterung verwendete Getreide, sobald es geschrotet werde, ein Malzschein zu lösen sey — keine Anwendung mehr, sofern solches nicht mit wirklichem Malz vermischt — zur Mühle kommt. Da hiedurch sowohl den Accisern — als den Müllern eine große Erleichterung zu statten kommt, so wird erwartet, daß sie auf wirkliche Uebertretungen des Gesetzes um so mehr aufmerksam sind.

Sollte hie oder da ein Zweifel entstehen, ob wirkliches Malz gemischt oder unvermischt sey; so ist unverzüglich der Acciser und eine weitere in Pflichten stehende sachverständige Urkunds-Person herbeizurufen, eine nähere Untersuchung über den That-Bestand anzustellen, und der Erfund protokollarisch aufzunehmen, welches Protokoll sodann dem Kameralamt oder Umgelds-Kommissariat zur weiteren geeigneten Einleitung oder Entscheidung zugustellen ist.

Die Schultheißenämter haben gegenwärtigen Erlaß sogleich bekannt zu machen, und auch den Accisern mitzutheilen.

Dornstetten, den 15. April 1823.

K. Kameralamt.

Nicht pfiffig genug!

Vor kurzer Zeit kam hier ein Schreiben,
Von einem unbekannten Mann
(Doch ihn zu nennen laß ich bleiben)
In G. an einen Herren an,
Der ihn sogleich erbrach, zu lesen
Den Inhalt, den der Brief enthielt:
Und sieh — der Tod trieb für sein Wesen,
Der unerbittlich streng befehlt.
Zwei Brüder waren ihm entrissen!
Man denke sich den großen Schmerz
Des Bruders, der sich oft beßissen,
Zu freuen seiner Bräder Herz.
„Die sämtlich hinterlaß'nen Sachen
„Des lieben Bruders — schrieb der Mann
„Will ich für Sie zusammen machen,
„Daß ich es ihnen schicken kann.
„Doch sind vorher es ihre Pflichten,
„Die Schuld, die er noch hinterließ,
„Mit vierzehn Gulden zu entrichten,
„Die mir der Doktor zahlen ließ.
„Die Junst hat ihn begraben lassen,
„Wie es sich für den Künstler ziemt:
„In allen Ecken uns'rer Straßen
„Ward dieser Leichenzug geräht! — “
Das konnte den Schmerz des Bruders stillen,
Der weinend diesen Brief durchlas;
Er eilt, die Bitte zu erfüllen,
Die er mit scharfen Augen maß:
Nahm's Geld und packte es zusammen,
Und schickte es sogleich zur Post;
Schrieb auch ein Brief, in grellen Flammen
Den bittern Schmerz, den er gekostet.
Doch bald sah' man das Trauerzeichen
Von dieses Bruders großen Hut
Mit einem Male schnell entweichen,
Die Todten lebten, — das war gut! — !
Der Brief war von dem todten Bruder
Der sich in H. ganz wohl befand:
Und sich zu helfen, dieses Ruder,
So frech zu nehmen unterstand;
Doch hat er diese freche Rolle
Zu seinem Nutzen nicht gespielt
Das Geld blieb in des Manne Wolle,
Der ehrlich es zurückbehielt.